

**Ausgabe Nr. 03/2020  
vom 14. Mai 2020**

## Inhalt

<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ sowie für die Teilstudiengänge „Kernfach Volkswirtschaftslehre“ und „Nebenfach Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>207</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>212</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Economics“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>218</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoinformatik“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>224</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>230</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mathematik“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>236</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020)</i>	<b>242</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 24.04.2020)</i>	<b>248</b>
<b>Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück</b> <i>(Senatsbeschluss im Umlaufverfahren am 20.04.2020)</i>	<b>257</b>
<b>Geschäftsordnung des Präsidiums der Universität Osnabrück</b> <i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren am 14.04.2020)</i>	<b>265</b>

## **Impressum**

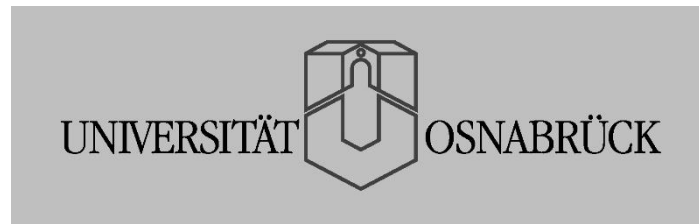
### **Herausgeber:**

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6063

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



## FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

### ORDNUNG

# ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT SOWIE FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006  
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 114  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

Neufassung beschlossen  
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008  
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008  
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 114  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 331

Änderung beschlossen  
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 11.02.2009  
befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009  
beschlossen in der 120. Sitzung des Senats am 22.04.2009  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.05.2009 – 27 B.5 – 745 09 – 114  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 716

Änderungen beschlossen  
in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 06.02.2013  
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014  
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.03.2014 – 27.5 – 745 09 – 114  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 362

## Änderung beschlossen

in der 263. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.02.2020

befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020 – 27.5 – 745 09 – 114

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 207

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	210
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen .....	210
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung .....	210
§ 4	In-Kraft-Treten .....	211

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, dem Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und dem Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
  1. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht endgültig nicht bestanden und/oder der Prüfungsanspruch wurde nicht verloren (§ 3 Absatz 2);
  2. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht bereits erfolgreich bestanden;
  3. Die Bewerber\*innen verfügen über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) (Absätze 2 und 3);
  4. Bewerber\*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Absatz 4).
- (2) Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten durch erfolgreich absolviertes Schulenglisch als erste oder zweite Fremdsprache als nachgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten ebenfalls als nachgewiesen, wenn Englisch Muttersprache der Bewerber\*in ist oder wenn ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs auf dem Niveau B2 (GER) oder ein abgeschlossenes, vollständig englischsprachiges Studium oder ein bestandener IELTS (mit mindestens 5,0) oder gleichwertiger Sprachtest vorliegt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden.
- (4) Die Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 4 gelten als erbracht, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (5) In Zweifelsfällen entscheiden über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beauftragten Personen.

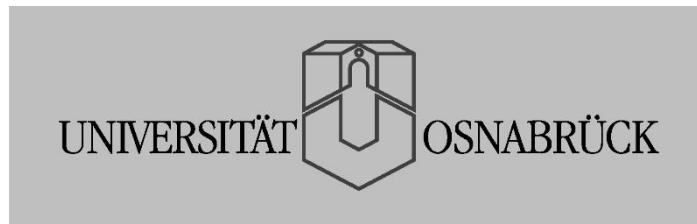
## § 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) Die Aufnahme des Studiums in den betroffenen Studiengängen ist ausschließlich zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Der Wechsel in ein höheres Fachsemester in den betroffenen Studiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

- (2) <sup>1</sup>Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde. <sup>2</sup>Des Weiteren ist eine Erklärung darüber abzugeben, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bereits erfolgreich bestanden ist.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

Neufassung beschlossen

im Umlaufverfahren des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.03.2016  
befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016

Änderungen beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.04.2016, Az.: 27.5 – 74509-28

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2016 vom 12.05.2016, S. 205

Änderungen beschlossen

in der 263. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.02.2020  
befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-114

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 212



**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	214
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	214
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen .....	215
§ 4	Auswahlverfahren.....	216
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre .....	216
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	216
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	217
§ 8	In-Kraft-Treten .....	217

Der Senat der Universität Osnabrück hat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist, dass die Bewerber\*in
  - a) einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Für Bewerber\*innen, deren Abschluss von einer ausländischen Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;
  - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
  - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat;
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind:
  - a) mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft;
  - b) mindestens 12 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Mikroökonomik (einschließlich Entscheidungstheorie) und ihrer Anwendungen;
  - c) mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus den betriebswirtschaftlichen Fachgebieten Unternehmensrechnung, Investition und Finanzierung, Absatzwirtschaft, Organisation und Personalwirtschaft;<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.
- (4) <sup>1</sup>Im Fall nach Absatz 3 ist das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>2</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

- (5) <sup>1</sup>Auch im Fall nach Absatz 3 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a bis c zu erfüllen. <sup>2</sup>Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und unter Beachtung von § 3 Absatz 4 Satz 1 nachgewiesen wurden.
- (6) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen. <sup>3</sup>Für Studierende und Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.

### § 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität Osnabrück eingegangen sein. <sup>3</sup>Ausländische Bewerber\*innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen.
  - b) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach Buchstabe a enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
  - c) Ggf. der Nachweis nach § 2 Absatz 6;
  - d) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
  - e) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
  - f) Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Bei zu spät eingegangenen Bewerbungen besteht, auch bei Vorliegen aller gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (4) <sup>1</sup>Alle nötigen Nachweise müssen mit der Bewerbung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Fehlt in den Unterlagen das Abschlusszeugnis bzw. die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a oder eine der Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben b bis f, so wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a, so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.
- (5) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (6) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste der Bewerber\*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. <sup>3</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 4 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absätze 1 und 2.

#### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 6 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

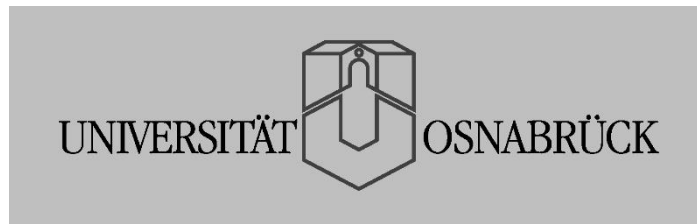
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„ECONOMICS“

Neufassung beschlossen

im Umlaufverfahren des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.03.2016  
befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016

Änderungen beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.04.2016, Az.: 27.5 – 74509-28

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2016 vom 12.05.2016, S. 205

Änderungen beschlossen

in der 263. Sitzung des Fachbereichsrates Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.02.2020

befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-114

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 218

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	220
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	220
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen .....	221
§ 4	Auswahlverfahren.....	222
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics .....	222
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	222
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	223
§ 8	In-Kraft-Treten .....	223

Der Senat der Universität Osnabrück hat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist, dass die Bewerber\*in
  - a) einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Für Bewerber\*innen, deren Abschluss von einer ausländischen Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;
  - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
  - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat;
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind:
  - a) mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft, davon mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte in Statistik oder Ökonometrie;
  - b) mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Economics;<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.
- (4) <sup>1</sup>Im Fall nach Absatz 3 ist das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>2</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) <sup>1</sup>Auch im Fall nach Absatz 3 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a und b zu erfüllen. <sup>2</sup>Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und unter Beachtung von § 3 Absatz 4 Satz 1 nachgewiesen wurden.



- (6) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen. <sup>3</sup>Für Studierende und Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.

### § 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Economics beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität Osnabrück eingegangen sein. <sup>3</sup>Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen.
  - b) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach Buchstabe a enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
  - c) Ggf. der Nachweis nach § 2 Absatz 6;
  - d) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
  - e) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
  - f) Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Bei zu spät eingegangenen Bewerbungen besteht, auch bei Vorliegen aller gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (4) <sup>1</sup>Alle nötigen Nachweise müssen mit der Bewerbung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Fehlt in den Unterlagen das Abschlusszeugnis bzw. die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a oder eine der Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben b bis f, so wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a, so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.
- (5) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (6) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

## § 4 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste der Bewerber\*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. <sup>3</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 4 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absätze 1 und 2.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 6 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

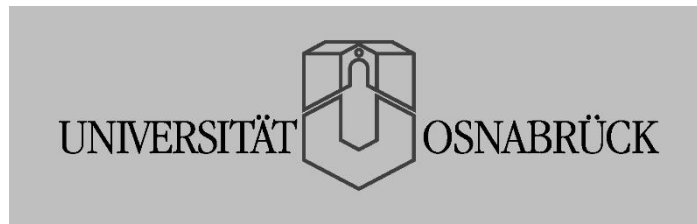
- (4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„GEOINFORMATIK“

beschlossen in der  
281. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.02.2019  
befürwortet in der 149. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 27.03.2019

beschlossen in der 185. Sitzung des Senats am 17.04.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 25.04.2019, Az.: 27.5 – 74509-108  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2019 vom 06.06.2019, S. 843

Änderung  
beschlossen in der  
287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020  
befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-108  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 224

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	226
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	226
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	227
§ 4	Zulassungsverfahren .....	227
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Geoinformatik“ .....	227
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	228
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	228
§ 8	In-Kraft-Treten .....	229

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Geoinformatik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geoinformatik“ ist, dass die Bewerber\*in
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Geoinformatik“ oder einem anderen fachlich geeigneten Studiengang (z.B. Geodäsie, Geographie, Informatik, Cognitive Sciences, Umweltsystemwissenschaft) erworben hat,
 oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 sowie
  - c) die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 bis 5 nachweist.

<sup>2</sup>Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn Studienleistungen zu Themen der Geoinformatik im Umfang von (ohne Bachelorarbeit) mindestens 15 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module, im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>4</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bei Bewerbungen zum Wintersemester bis spätestens zum 15. April bzw. bei Bewerbungen zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober vorzulegen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG). <sup>7</sup>Gleiches gilt, wenn die noch fehlenden Module nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.
- (3) Bewerber\*innen müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, als nachgewiesen durch
  - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
  - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses oder
  - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.

- (5) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Geoinformatik“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absätze 3–5.
- <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission darf sich in begründeten Fällen entscheiden, davon Ausnahmen machen. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste der Bewerber\*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. <sup>3</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Geoinformatik“

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Informatik“ bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1, und
  - Festlegung der Module, die im Angleichungsbereich zu erbringen sind.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in schriftlich zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

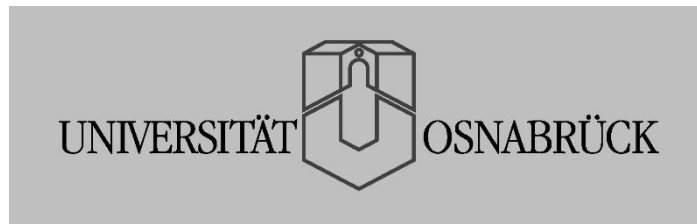
## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
- für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.



## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„INFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020

befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-109

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 230

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	232
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	232
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	233
§ 4	Zulassungsverfahren .....	233
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“ .....	234
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	234
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	234
§ 8	In-Kraft-Treten .....	235

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Informatik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist, dass die Bewerber\*in
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Informatik“ oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 sowie
  - c) die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 bis 5 nachweist.

<sup>2</sup>Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn Studienleistungen der Informatik im Umfang von (ohne Bachelorarbeit) mindestens 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Insbesondere müssen dabei erfolgreiche Studienleistungen zu den Grundlagen der Algorithmik, Software-Entwicklung, Technischen- und Theoretischen Informatik erbracht worden sein; für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück ist dies erfüllt, wenn die Module „Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen“ (INF-INF-E-AD), „Einführung in die Technische Informatik“ (INF-INF-E-TEC), „Einführung in die Software-Entwicklung“ (INF-INF-E-SW) und „Einführung in die Theoretische Informatik“ (INF-INF-E-TH) erbracht worden sind. <sup>4</sup>Bei entsprechender Studienplangestaltung können beispielsweise die Studiengänge Mathematik, Angewandte Systemwissenschaft, Geoinformatik oder Cognitive Science fachlich geeignet sein. <sup>5</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module, im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerbe\*rinnen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>4</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bei Bewerbungen zum Wintersemester bis spätestens zum 15. April bzw. bei Bewerbungen zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober vorzulegen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).<sup>7</sup>Gleiches gilt, wenn die noch fehlenden Module nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 Satz 5 genannten Frist nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.
- (3) Bewerber\*innen müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
  - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses oder
  - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Informatik“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absätze 3–5.
- <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission darf sich in begründeten Fällen entscheiden, davon Ausnahmen machen. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste der Bewerber\*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. <sup>3</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Informatik“ bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - c) Entscheidung, ob vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1, und
  - d) Festlegung der Module, die im Angleichungsbereich zu erbringen sind.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in schriftlich zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

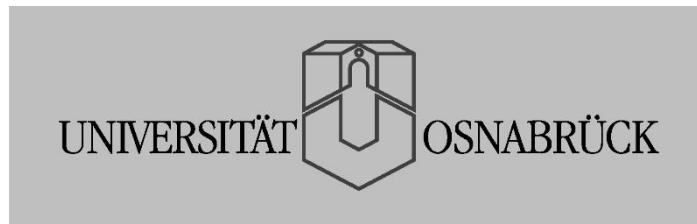
## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„MATHEMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020

befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-99

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 236



**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	238
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	238
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	239
§ 4	Zulassungsverfahren .....	239
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Mathematik“ .....	239
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	240
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	240
§ 8	In-Kraft-Treten .....	241

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Mathematik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mathematik“ ist, dass die Bewerber\*in
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Mathematik“ oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 sowie
  - c) die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 bis 4 nachweist.

<sup>2</sup>Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn Studienleistungen der Mathematik im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Bei entsprechender Studienplangestaltung können beispielsweise die Studiengänge Cognitive Science, Informatik, Systemwissenschaft oder 2-Fächer-Bachelor mit Kern- oder Hauptfach Mathematik fachlich geeignet sein. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module, im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>4</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April bzw. bei Bewerbungen zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober vorzulegen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG). <sup>7</sup>Gleiches gilt, wenn die noch fehlenden Module nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 Satz 4 genannten Frist nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.
- (3) Bewerber\*innen müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, als nachgewiesen durch
  - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
  - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B1 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses oder
  - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.

- (5) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerber\*in ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Mathematik“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absätze 3–5.
- <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission darf sich in begründeten Fällen entscheiden, davon Ausnahmen machen. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste der Bewerber\*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. <sup>3</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Mathematik“

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Mathematik“ bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den r Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - Entscheidung, ob vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1 und
  - Festlegung der Module, die im Angleichungsbereich zu erbringen sind.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

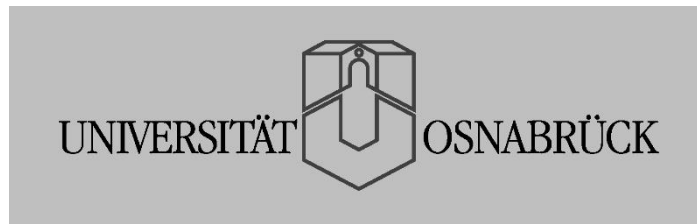
- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in schriftlich zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
- für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„UMWELTSYSTEME UND  
RESSOURCENMANAGEMENT“

Neufassung  
beschlossen in der  
287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020  
befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020  
beschlossen durch den Senat im Umlaufverfahren vom 16.03.2020 – 31.03.2020  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 06.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-107  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 242

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	244
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	244
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	245
§ 4	Zulassungsverfahren .....	245
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ .....	246
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	246
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	247
§ 8	In-Kraft-Treten .....	247

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ ist, dass die Bewerber\*in
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ oder „Umweltsystemwissenschaft“, oder in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
    - Mathematik,
    - Informatik,
    - Physik,
    - Chemie,
    - Biologie,
    - Geographie, Geoinformatik
    - Geo- und Umweltwissenschaften,
    - Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre,
    - Sozialwissenschaften,
    - Ingenieurwissenschaften,
    - Psychologie
  - b) oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie
- c) die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 bis 5 nachweist.

<sup>2</sup>Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik im Umfang von jeweils mindestens 9 -Leistungspunkten nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft in strittigen Fällen die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten innerhalb des ersten Fachsemesters nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. <sup>4</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bei Bewerbungen zum Wintersemester bis spätestens 15. April bzw. bei Bewerbungen zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober vorzulegen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).



<sup>7</sup>Gleiches gilt, wenn die noch fehlenden Module nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist nachgeholt bzw. nachgewiesen werden.

- (3) Bewerber\*innen müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
  - a) den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
  - b) den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses oder
  - c) einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absätze 3–5.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission darf in begründeten Fällen entscheiden, davon Ausnahmen machen. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. <sup>2</sup>Die Rangliste der Bewerber\*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. <sup>3</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. <sup>4</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Systemwissenschaft“ bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - c) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1, und
  - d) Festlegung der Module, die im Angleichungsbereich zu erbringen sind.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

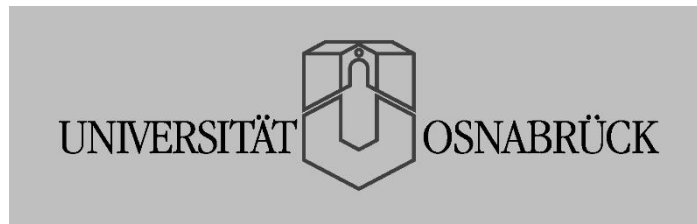
- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in schriftlich zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



**ORDNUNG**

**ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG**

**FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG**

**„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“**

**DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014  
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1360

Änderungen befürwortet in der  
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015  
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 745

Änderungen befürwortet in der  
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016  
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 405

Änderungen befürwortet in der  
134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017  
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017, Az.: 27.5-74534-09/06  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 573

Änderungen befürwortet in der  
154. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 11.03.2020  
beschlossen im Umlaufverfahren des Senats am 24.04.2020  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 24.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-134  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 248

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	251
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	251
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	251
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	252
§ 5	Auswahlverfahren.....	252
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	252
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	253
§ 8	In-Kraft-Treten .....	253
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		254
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		255

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerber\*in
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt;
  - sowie
  - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist,<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von drei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien). Diese 45 LP schließen die noch nicht für den Bachelorabschluss nachgewiesenen Leistungspunkte gemäß § 3 Absatz 1 ein.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereiche oder über vergleichbare Nachweise.

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert. (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerber\*innen mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie bis zum 15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
  - b) ein Lebenslauf sowie
  - c) Nachweise nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. des Bewerbungssemesters nachgereicht werden.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerber\*innen zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. <sup>3</sup>Bewerber\*innen, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 3 und die auf dieses Fach bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber\*in schriftlich zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.



- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerber\*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b. die im gleichen Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.
- (2) Werden gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

### Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Fach zu wählen.

<b>Berufliche Fachrichtungen:</b>	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Sozialpädagogik
	Elektrotechnik (an der Hochschule)
	Metalltechnik (an der Hochschule)
	Ökotrophologie (an der Hochschule)
<b>allgemeinbildende Unterrichtsfächer:</b>	Biologie *
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Islamische Religion
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

\* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

## Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

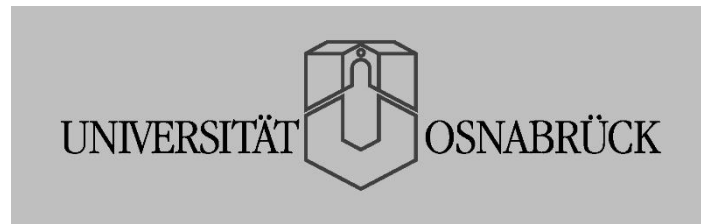
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
<b>Gesundheitswissenschaft</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Kosmetologie</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Pflegewissenschaft</b>	(1) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. In gesondert gelagerten Einzelfällen können 104 Wochen aus geeigneten Bereichen als gleichwertig anerkannt werden, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. (2) Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsbezogenen Studiengänge im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
<b>Sozialpädagogik</b>	(1) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. In gesondert gelagerten Einzelfällen können 104 Wochen aus geeigneten Bereichen als gleichwertig anerkannt werden, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. (2) Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsbezogenen Studiengänge im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
<b>Elektrotechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Metalltechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Ökotrophologie</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule gesondert.	
<b>Englisch</b>	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
<b>Islamische Religion</b>	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax,</li> <li>– Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift,</li> </ul> Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
<b>Sport</b>	Folgende Nachweise sind vorzulegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie</li> <li>2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich.</li> </ol> Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 377

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1133

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 180. Sitzung des Senats am 19.09.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 827

Änderungen (§§ 2, 9, 11, 12, 14) beschlossen in der 188. Sitzung des Senats am 27.11.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1269

Änderungen (§§ 2, 4, 8, 14) beschlossen im Umlaufverfahren durch den Senat am 20.04.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 257

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	259
§ 2	Sitzungen.....	259
§ 3	Tagesordnung .....	260
§ 4	Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall .....	260
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	260
§ 6	Sitzungsverlauf .....	261
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung .....	261
§ 8	Abstimmung.....	261
§ 9	Beschlüsse .....	262
§ 10	Wahl der oder des Vorsitzenden .....	262
§ 11	Kommissionen und Ausschüsse .....	263
§ 12	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	263
§ 13	Zusätze zum Protokoll.....	264
§ 14	In-Kraft-Treten .....	264

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 82. Sitzung am 16.07.2003 gemäß §§ 3 Absatz 1, 22 Absatz 1 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat, beratende Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) mit Ausnahme des Hochschulrats und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Universität Osnabrück (Gremien). <sup>2</sup>Sie gilt für die Fakultätsräte, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen entsprechend. <sup>3</sup>Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

## § 2 Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. <sup>3</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. <sup>4</sup>Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. <sup>5</sup>Sofern die Betreuung eines Gremiums nicht über das Gremienmanagementsystem abgewickelt wird oder bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. <sup>6</sup>Die Dokumentation/ Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) <sup>1</sup>Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. <sup>2</sup>Bei sich erstmals konstituierenden Gremien erfolgt die Einladung und Leitung bis zur Wahl des Vorsitizes durch das an Lebensjahren älteste dort jeweils vertretene Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. <sup>2</sup>Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder aller Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann eine Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz als virtuelle Sitzung stattfinden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Telefon- oder Videokonferenz ist über ein sicheres, vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestelltes System abzuhalten. <sup>4</sup>Die Sitzung darf weder ganz noch in Teilen aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung, die für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (7) Den Leitungen der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung sowie den Dekanatsverwaltungsleitungen werden die hochschulöffentlichen Gremienunterlagen des Senates zugänglich gemacht.
- (8) <sup>1</sup>Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben und dem Präsidium rechtzeitig gesondert zugesandt. <sup>2</sup>Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang bei den dafür eingerichteten Stellen und über das Intranet. <sup>3</sup>Die Gremienunterlagen zu Tagesordnungspunkten des Senats, die in hochschulöffentlicher Sitzung beraten werden, werden zusammen mit der Einladung im Gremienmanagementsystem bekannt gegeben.
- (9) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Stellvertretung richtet sich nach der Wahlordnung der Universität Osnabrück.

- (10) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, finden die Regelungen der Wahlordnung der Universität zum Nachrückverfahren entsprechende Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (11) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 7 nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 7 Absatz 2).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht der oder des Vorsitzenden; Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ enthalten, unter welchem diese oder dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Tagen Senat und Fakultätsräte im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz, hat die oder der Vorsitzende sicherzustellen, dass die Hochschulöffentlichkeit hieran teilnehmen und, falls erforderlich, auch ausgeschlossen werden kann.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, der Universität Osnabrück oder den beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die übrigen Gremien tagen in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse und sind unter Beachtung des § 2 Absatz 1 zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn
  1. diesem selbst,
  2. seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten,
  3. seinem Verwandten bis zum dritten oder seinem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personendaraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



- (2) <sup>1</sup>Beschlussfähigkeit ist, solange ein stimmberechtigtes Mitglied nicht die Beschlussunfähigkeit geltend macht, auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. <sup>2</sup>Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

## § 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. <sup>2</sup>Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Gremiums können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>2</sup>Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. <sup>3</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
1. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  4. Umstellung der Tagesordnung,
  5. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
  6. Erteilung des Rederechts,
  7. sofortige Abstimmung,
  8. Schluss der Debatte,
  9. Schluss der Rednerliste,
  10. Beschränkung der Redezeit,
  11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. geheime Abstimmung,
  13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## § 8 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.

- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. <sup>3</sup>Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende hat vor einer Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sicherzustellen, dass technische Systeme, die vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestellt werden, für eine geheime Abstimmung zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. <sup>3</sup>Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, eines beratenden Gremiums oder einer Kommission mit besonderen Aufgaben, haben, soweit das NHG nichts anderes regelt, das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

## § 9 Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig. <sup>3</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 16 Absatz 2 NHG) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. <sup>2</sup>Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

## § 10 Wahl der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen.

- (2) <sup>1</sup>An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. <sup>2</sup>Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. <sup>4</sup>Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. <sup>5</sup>Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. <sup>6</sup>Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. <sup>8</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. <sup>2</sup>Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. <sup>3</sup>Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtstätigkeit) vor. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für den Rücktritt.
- (4) Liegt nach Feststellung des Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahlniederschrift über den Ausgang der Wahl.

## § 11 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Absatz 3 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 11.10.2017 über die im Gesetz oder in der Grundordnung bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. <sup>2</sup>Sie können, soweit ihnen nicht widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, nicht selbst entscheiden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des einsetzenden Gremiums gewählt.
- (3) Die oder der nach den Grundsätzen des § 10 gewählte Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses berichtet dem Gremium über das Ergebnis der Beratungen.

## § 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 4 in einen etwaigen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
  1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
  6. die Anträge im Wortlaut,
  7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

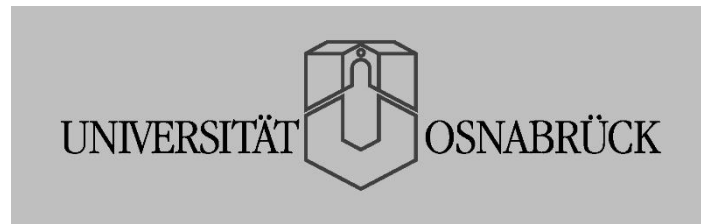
- (5) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### **§ 13 Zusätze zum Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen abzugeben, bei denen sie überstimmt worden sind. <sup>2</sup>Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. <sup>3</sup>Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>4</sup>Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes durch Heben beider Hände anzukündigen. <sup>2</sup>Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



# GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

beschlossen in der 9. Sitzung des Präsidiums am 20.02.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13. Mai 2003, S. 159

beschlossen in der 3. außerordentlichen Sitzung des Präsidiums am 09.03.2004  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2004 vom 11. März 2004, S. 59

Änderung beschlossen in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2005 vom 03.06.2005, S. 141

Änderungen (§§ 1 und 5) beschlossen in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1141

Änderung (§ 5) beschlossen in der 276. Sitzung des Präsidiums am 16.08.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 537

Änderungen (§§ 1 und 5) beschlossen im Umlaufverfahren durch das Präsidium am 14.04.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 265

**INHALT:**

---

§ 1	Sitzungen des Präsidiums .....	267
§ 2	Tagesordnung .....	267
§ 3	Anträge zur Geschäftsordnung .....	268
§ 4	Beschlussfähigkeit.....	268
§ 5	Abstimmung.....	268
§ 6	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	269
§ 7	Zusätze zum Protokoll.....	269
§ 8	Abwesenheitsvertretung im Präsidium.....	269
§ 9	In-Kraft-Treten .....	269

## § 1 Sitzungen des Präsidiums

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium tritt in der Regel zwei Mal pro Monat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher. <sup>4</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. <sup>5</sup>Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. <sup>6</sup>Bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. <sup>7</sup>Die Dokumentation/Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- (3) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann eine Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz als virtuelle Sitzung stattfinden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Telefon- oder Videokonferenz ist über ein sicheres, vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestelltes System abzuhalten. <sup>4</sup>Die Sitzung darf weder ganz noch in Teilen aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden.
- (4) Das jeweils nach der Ressortverteilung zuständige Präsidiumsmitglied bereitet die jeweiligen Beschlüsse des Präsidiums vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (5) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (6) Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (7) <sup>1</sup>Die Dezernate, Stabstellen und Zentralen Einrichtungen, die für die Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums thematisch zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind in der Regel zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (8) <sup>1</sup>Die Dezententinnen oder Dezententen, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte können unabhängig von Absatz 6 Satz 1 am öffentlichen Teil der Präsidiumssitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. <sup>2</sup>Ihnen sind die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Den Dezententinnen oder Dezententen, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, der Leiterin oder dem Leiter der Pressestelle sowie der Gleichstellungsbeauftragten sind zudem die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils und – sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 6 Satz 1 gegeben ist – die entsprechenden Sitzungsunterlagen des nicht-öffentlichen Teils zur Verfügung zu stellen.
- (9) <sup>1</sup>Die Dezententinnen oder Dezententen, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben ein Initiativrecht. <sup>2</sup>Wird von der Ausübung des Initiativrechts Gebrauch gemacht, ist hiervon die jeweilige Ressortleiterin oder der jeweilige Ressortleiter zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
- (10) Absatz 8 gilt entsprechend für die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz sowie für die Dekaninnen oder Dekane, mit der Maßgabe, dass die Dekaninnen oder Dekane die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz von der Ausübung des Initiativrechts in Kenntnis setzen.
- (11) <sup>1</sup>Zwei Mal im Semester findet die Präsidiumssitzung gemeinsam mit der Konferenz der Dekane und Dekaninnen statt. <sup>2</sup>Die Tagesordnung wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sprecherin oder dem Sprecher der Dekanekonferenz abgestimmt.

## § 2 Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung beschließt das Präsidium die Tagesordnung. <sup>2</sup>Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung ist untergliedert in einen nicht-öffentlichen und in einen öffentlichen Teil. <sup>2</sup>Der nicht-öffentliche Teil umfasst die Beschlussfassung sowie die aufgrund rechtlicher Vorschriften vertraulich zu behandelnden und die durch Beschluss des Präsidiums über die Tagesordnung als vertraulich festgelegten Tagesordnungspunkte. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit ist beschränkt auf den in § 1 Absatz 7 genannten Personenkreis. <sup>4</sup>Die Tagesordnung soll einen Punkt "Berichte und Anfragen" enthalten, unter welchem die Präsidiumsmitglieder über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts berichten und Anfragen beantworten. <sup>5</sup>Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere jene, die der Vor- und Nachbereitung der Senatssitzungen, der Sitzungen der zentralen Gremien und der Sitzungen des Hochschulrates dienen, sowie Berufungsangelegenheiten.

### **§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>2</sup>Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. <sup>3</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
- a) befristete Unterbrechung, Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  - d) Umstellung der Tagesordnung.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

### **§ 5 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird den Präsidiumsmitgliedern in der Regel vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt. <sup>2</sup>Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist dies zuvor einstimmig durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder zu beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende hat vor einer Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz sicherzustellen, dass technische Systeme, die vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik der Universität bereitgestellt werden, für eine geheime Abstimmung zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. <sup>2</sup>Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.



- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse des Präsidiums können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt eine Woche. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten; allerdings können Entscheidungen in Bestellungs- und Berufungsverfahren (einschließlich Honorarprofessuren, außerplanmäßigen Professuren und Verlängerungen der Dienstverhältnisse von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessuren) per Umlaufbeschluss getroffen werden. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>6</sup>Wenn ein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, muss die Angelegenheit in einer Sitzung behandelt werden. <sup>7</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

## § 6 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 2 Absatz 2 in einen nicht-öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. <sup>2</sup>Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf soll den Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Präsidiums. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (4) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Beschlüsse, deren Inhalte Gegenstand der Beratung des öffentlichen Teils waren, werden unverzüglich in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse und ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekannt zu geben.
- (7) Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Bekanntmachung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

## § 7 Zusätze zum Protokoll

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Stellungnahmen sowie Minderheitsvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. <sup>2</sup>Diese sind schriftlich binnen drei Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

## § 8 Abwesenheitsvertretung im Präsidium

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Personal und Finanzen vertreten sich gegenseitig. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie für Forschung und Nachwuchsförderung. <sup>3</sup>Das Präsidium kann hiervon für den Einzelfall abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.